

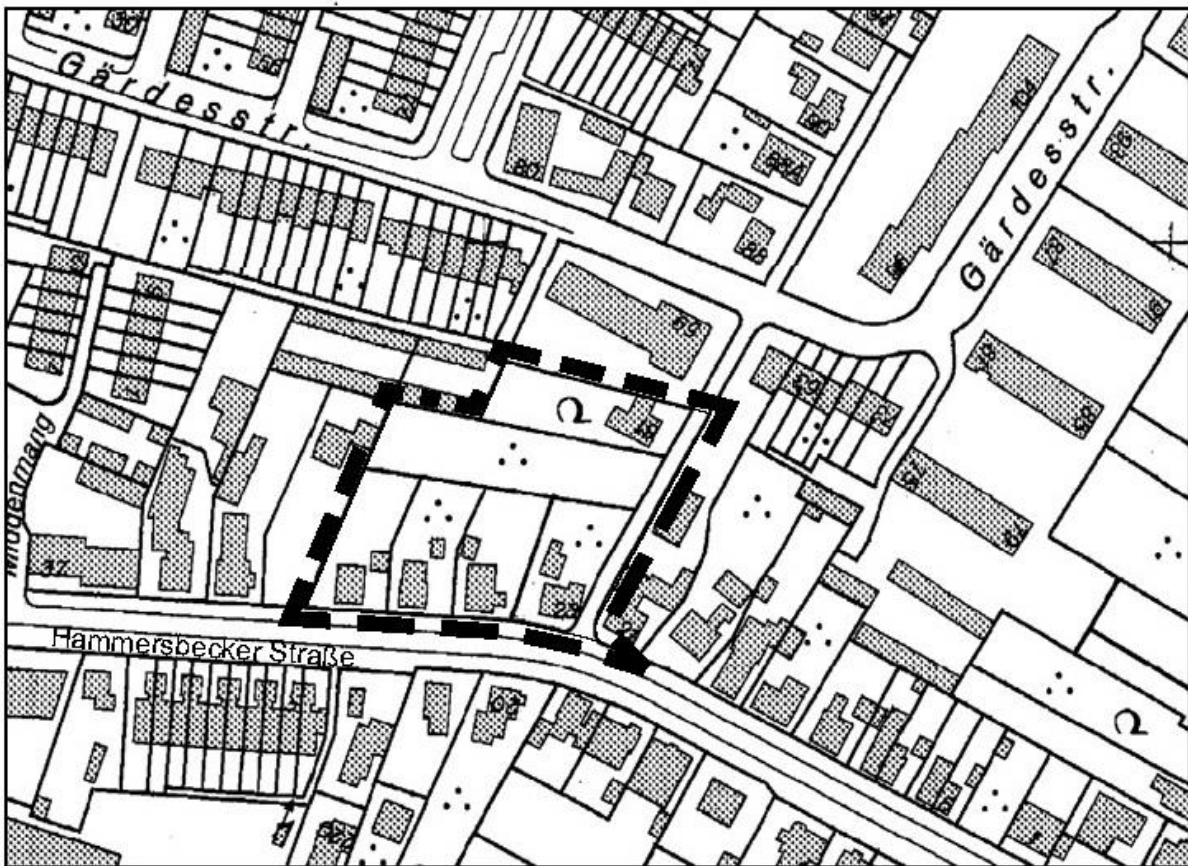
# Frühzeitige Bürgerbeteiligung

## Bebauungsplan 1565

für die Grundstücke in Bremen - Vegesack

- Gärdesstraße 61
- Hammersbecker Straße 23-29

### Lage und Entwicklung des Plangebietes



Das ca. 0,6 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Zentrums Vegesack im Ortsteil Aumund-Hammersbeck. Die Entfernung zum Zentrum von Vegesack beträgt ca. 1.600 m. Die Hammersbecker Straße erschließt als Hauptverbindungs- und Wohnsammelstraße mehrere Verbrauchermarktstandorte. Das Plangebiet am östlichen Ende der Hammersbecker Straße ist, wie die gesamte Nordseite der Straße, auf einer Länge von 300 m bis zur Borchshöher Straße mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut. Die geschlossene Bauweise hat sich in diesem Abschnitt der Straße, bis auf wenige Ausnahmen auf der Südseite, nicht weiterentwickelt.

### Geltendes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bremen stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar.

Die aktuellen, planungsrechtlichen Zulässigkeiten sind durch den Bebauungsplan 1212, rechtsverbindlich seit dem 12.06.1992, geregelt. Es besteht die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet für die Grundstücke an der Hammersbecker Straße und Reines Wohngebiet für die rückwärtigen Grundstücksflächen.

## Planungsziele

Ziele der Planung sind die Sicherung der städtebaulichen Bestandssituation mit Einfamilienhäusern an der Hammersbecker Straße und die nach Grund- und Geschossfläche ergebnisneutrale Neuordnung der Bebaubarkeit der Grundstücke Gärdesstraße 61 mit Erschließung über die Hammersbecker Straße.



## Beschlusslage

Der Bauausschuss des Beirates Vegesack hat die Bauverwaltung zuletzt mit Beschluss vom 27.02.2017 gebeten, die verbindliche Bauleitplanung entsprechend der vorliegenden Planungsziele anzupassen.

Die Deputation für Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in iHrer Sitzung am 17.08.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1565 als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

## Weiteres Verfahren

Im Rahmen der Einwohnerversammlung werden allen interessierten Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie erhalten Gelegenheit, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern und Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden in die weitere Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens einfließen.

Nach Erstellung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss der zuständigen Deputation wird der interessierten Öffentlichkeit im Weiteren während einer einmonatigen Auslegung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Auslegung wird zu gegebener Zeit amtlich bekannt gemacht.

Als Ansprechpartnerin für das Projekt steht Ihnen Herr Harenburg vom Bauamt Bremen-Nord zur Verfügung.